

5. Nachtrag

zu den allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Ostholstein für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 22 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 14.06.2006 folgender 5. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. Teil I: § 2 Abs.1 Buchst. k) wird wie folgt geändert: „Grundpreis = Teil des Benutzungspreises, der sich bei der zentralen Entsorgung nach der jeweiligen Größe des Wasserzählers und bei der Schlambeseitigung aus Kleinkläranlagen pauschal (pro Jahr und Anlage) berechnet.“
2. Teil II: § 11 wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Grundlage für die Ermittlung des Grundpreises ist die jeweilige Größe des Wasserzählers auf dem zu entsorgenden Grundstück.
Der Grundpreis ist im Preisblatt (Anlage 1) festgelegt.“
 - 2.2. Die Absätze 3 und 4 entfallen.
 - 2.3. Die Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 5.
3. Teil II: § 12 wird wie folgt geändert:
 - 3.1. In Abs. 1 Ziffer 1.1. wird das Wort „jedes“ durch das Wort „jede“ und das Wort „Grundstück“ durch das Wort „Kleinkläranlage“ ersetzt.
 - 3.2. Abs. 1 Ziffer 1.2. erhält folgende Fassung: „Der Arbeitspreis wird nach der gemäß § 14 abgenommenen Menge ermittelt.“
4. Teil II: § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1. In Abs. 2 Ziffer 2.1. entfallen die Worte „und bei der Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen“.
 - 4.2. In Abs. 2 Ziffer 2.2. werden nach dem Wort „Gruben“ die Worte „und der Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen“ eingefügt.
5. Teil II: § 19 Abs.1 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Bei Inanspruchnahme einer Bedarfsabfuhr gem. § 13 Abs. 2 Ziffer b) ba) und bb) der Satzung wird ein Grundpreis (§ 12 Abs. 1) pro Jahr und Anlage erhoben.“

Artikel II

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Grundpreis beträgt für:

einen Wasserzähler	QN 2,5 pro Jahr	96,00 €
alle anderen Wasserzähler	pro 1 QN pro Jahr	38,40 €
der Arbeitspreis beträgt		2,68 €
2. Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen
Gemäß Teil II, § 12

Grundpreis	pro Jahr	30,00 €
Arbeitspreis	m ³	29,50 €
Messung der Schlamm Spiegelhöhe	pro Messung	27,20 €

Artikel III

Dieser 5. Nachtrag tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 15.06.2006

Zweckverband Ostholstein

gez. Suhren
Verbandsvorsteher